



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 16 vom 27.01.2026

Abschreibung von EDV Geräten Verdi

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

hat festgestellt, dass die abzuschreibenden beweglichen Sachen mit folgender Begründung abgeschrieben werden sollen:

laut Begründung auf beiliegendem Abschreibungsschein.

verfügt die Schulführungskraft

1. die im beigelegten Abschreibungsschein Nr. 104, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahme darstellt, angeführten beweglichen Sachen aus den in den Prämissen angeführten Gründen abzuschreiben und aus dem Inventar Nr. 260 mit einem Gesamtwert von 0,00 Euro zu streichen.

Die Direktorin

Martina Rainer



ABSCHREIBUNGSSCHEIN / BUONO DI SCARICO

Nr. / No. 104 vom / del 27.01.2026

Inventar / Inventario 260

Seite / pagina 2 von / di 2

Erkenn.-Nr. Num. ident.	Kat. Cat.	Beschr.KZ Cod. descr.	Beschreibung Descrizione	Wertänderung Variazione valore
3035011	1	405.2.1.012	FOTOKOPIERGERÄT Canon IR Advance C6055i S/N: HUX11594 Begründung/Causale: Abschreibung v. EDV Geräten	0,00 Ausg./Elim. 0,00 B
Gesamt/Totale				0,00

* R = Restwert/Valore residuo

davon Finanziert durch Investitionsbeiträge

* B = Finanziert durch Investitionsbeitrag

Die Verwahrerin / La consegnataria

Martina Rainer